



Amtssigniert: SID2018031070149
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

GEMEINDEAMT BERWANG	
Eing. 19. März 2018	Beil.
Zahl	Erl.

Bezirkshauptmannschaft Reutte

Umwelt

Mag. Katharina Friedl

Telefon +43 5672 6996 5770

Fax +43 5672 6996 745605

bh.reutte@tirol.gv.at

DVR:0024660

UID: ATU36970505

Gemeinde Berwang, 6622 Berwang;
Recyclinghof Berwang – öffentlich zugängliches Altstoffsammelzentrum für Siedlungsabfälle
und Sammelstelle für Problemstoffe – Verfahren nach dem Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002)

Geschäftszahl IV-45223/20

Reutte, 13.03.2018

KUNDMACHUNG

Die Gemeinde Berwang, vertreten durch Herrn Bürgermeister Dietmar Berkold, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte unter Vorlage von Einreichunterlagen um die Erteilung der abfallrechtlichen Genehmigung für den Recyclinghof Berwang - öffentlich zugängliches Altstoffsammelzentrum für Siedlungsabfälle und Sammelstelle für Problemstoffe - auf der Grundparzelle 493/3, KG Berwang, angesucht.

Beschreibung des Projektes:

Auf dem Grundstück Gp. 493/3, KG Berwang, soll der Recyclinghof der Gemeinde Berwang abfallrechtlich genehmigt werden.

Das aus Holz errichtete Nebengebäude im westlichen Bereich der Gp. 493/3, KG Berwang wird abgebrochen.

Im Grenzbereich zur Gp. 493/3, KG Berwang, auf Gp. 493/2 und Gp. 497 sowie auf Gp. 493/3 gegenüber der Gp. 1294, KG Berwang, soll eine Einfriedung errichtet werden. Die Einfriedung verläuft bis an die Grundgrenze zwischen Gp. 493/3 in KG Berwang und der Gp. 164/2 KG Bichlbach. Es ist geplant drei Tore in die Einfriedung einzubauen.

Die Zufahrt erfolgt über den öffentlichen Weg Gp. 1294, KG Berwang.

Beschreibung zur Sammlung von Abfällen:

Es ist geplant den Recyclinghof Berwang mit einer an drei Seiten umschlossenen Überdachung auszuführen. Hierbei ist um das Büro eine Sammelstelle für Altkleider, nebenan drei Abstellplätze für Presscontainer (Karton, Kunststoff und Papier) und hinter einer Gitterwand Sammelstellen für Altmetall (Dosen, Metallverpackungen usw.) und Problemstoffe (Altlacke, Altfarben, Altöle, usw.) vorgesehen.

Im Außenbereich werden westlich neben dem Büro mehrere Sammelcontainer für Altglas (Weiß- und Buntglas) aufgestellt.

Im Nordwesten den Grundstückes Gp. 493/3, KG Berwang, befindet sich eine Böschung mit Stützmauer für die Abstellplätze von weiteren Abfallsammelcontainern (u.a. biologisch verwertbare Siedlungsabfälle und Sperrmüll).

Sämtliche Abfälle werden am Recyclinghof Berwang durch Gemeindearbeiter übernommen.

Öffnungszeiten:

Die Öffnungszeiten des Recyclinghofes Berwang sind in der Regel an Freitagen von 12:30 Uhr bis 18:30 Uhr.

Entwässerung:

Die Entsorgung der im Vorplatzbereich des Recyclinghofes anfallenden Oberflächenwässer erfolgt über Versickerungsmulden mit aktiver Bodenpassage. Die Entwässerung der geplanten Anlage erfolgt nach dem Stand der Technik.

Über dieses Ansuchen findet gemäß den §§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013 (im Folgenden kurz: AVG 1991), sowie den §§ 1, 38 Abs. 7 und 54 Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2017 (im Folgenden kurz: AWG 2002) eine mündliche Verhandlung am

Mittwoch, den 11. April 2018

mit dem Zusammentritt der Amtsabordnung um 09:30 Uhr an Ort und Stelle (Gp. 493/3, KG Berwang) statt.

— **Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.**

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

- Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,
- wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – handelt,
 - wenn es sich bei den Bevollmächtigten um Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, handelt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
 - wenn Beteiligte gemeinsam mit ihren Bevollmächtigten zu uns kommen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte, Obermarkt 7, 6600 Reutte, und im Gemeindeamt Berwang während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlagen

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG 1991;

§§ 38, 54 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Friedl

An der Amtstafel der Gemeinde Berwang

angeschlagen am: **20. März 2018**

abgenommen am: